



**VIENNA
MANAGEMENT
ACADEMY**
by FHWien der WKW

Kooperationsvertrag

über

die Durchführung des Hochschulprogramms

„Bachelor Professional Bilanzbuchhaltung“
im Folgenden kurz „BPr-Bilanzbuchhaltung“ genannt

abgeschlossen zwischen der

FHW Education & Management GmbH

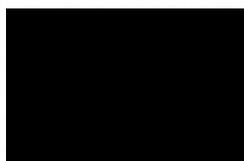
1180 Wien, Währinger Gürtel 97

im Folgenden kurz „FHW E&M“ genannt

und dem

Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Wien
1180 Wien, Währinger Gürtel 97

im Folgenden kurz „WIFI Wien“ genannt





1 Präambel

1.1 Allgemein

Die FHW Fachhochschul-Studiengänge Betriebs- und Forschungseinrichtungen der Wiener Wirtschaft GmbH (kurz: FHWien der WKW) ist Erhalter einer Fachhochschule iSd Fachhochschulgesetzes. Als solcher ist die FHWien der WKW berechtigt, in den Fachrichtungen der bei ihr akkreditierten Fachhochschul-Studiengänge auch Hochschullehrgänge einzurichten. Solche Hochschullehrgänge können zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit einem außerhochschulischen Rechtsträger angeboten und durchgeführt werden, für Hochschullehrgänge, in denen der akademische Grad „Bachelor Professional“ verliehen werden soll, ist eine erweiterte Zusammenarbeit mit einer außerhochschulischen Bildungseinrichtung erforderlich (§ 9 Abs 4 FHG).

Die FHW E&M ist eine 100%-Tochtergesellschaft der FHWien der WKW.

Die FHWien der WKW und die FHW E&M haben eine Kooperationsvereinbarung über eine erweiterte Zusammenarbeit gemäß § 9 Abs 4 FHG über die Durchführung des Hochschulprogramms „BPr Bilanzbuchhaltung“ geschlossen. Zur Durchführung des Hochschullehrgangs hat die FHW E&M einen „externen“ Kooperationspartner beizuziehen, bei welchem es sich um eine „außerhochschulische Bildungseinrichtung“ iSd § 9 Abs 4 FHG handeln muss. Mit diesem hat die FHW E&M eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen, in welcher (ua) die wechselseitigen Rechte und Pflichten zugewiesen werden (auch im Rahmen der erweiterten Zusammenarbeit iSd § 9 Abs 4 FHG) sowie klargestellt ist, dass die der FHWien der WKW vorbehaltenen Rechte und Pflichten ausschließlich von dieser wahrgenommen werden. Die gegenständliche Kooperationsvereinbarung mit dem WIFI Wien ist genau diejenige Kooperationsvereinbarung, die damit gemeint ist. Soweit die FHW E&M Leistungen zu erbringen hat, die von Gesetzes wegen oder aufgrund der Kooperationsvereinbarung zwischen FHWien der WKW und FHW E&M von der Fachhochschule zu erbringen sind, insbesondere hochschulische Kernaufgaben, werden diese nicht durch die FHW E&M selbst, sondern durch die FHWien der WKW als Fachhochschule (bzw deren zuständiges Organ) erbracht.

1.2 Hochschulprogramm „BPr Bilanzbuchhaltung“

Die Vertragspartner kommen überein, das Hochschulprogramm „BPr Bilanzbuchhaltung“ in Kooperation anzubieten und durchzuführen.

Ziel der gemeinsamen Bemühungen ist es, für die im Studienplan definierten Zielgruppen eine akademische Weiterbildung, die mit dem akademischen Grad „Bachelor Professional“, abgekürzt „BPr“, abschließt, anzubieten.

Ergänzend zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung des Hochschulprogramms durch WIFI Wien erfolgt eine erweiterte Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern auf inhaltlicher Ebene gemäß § 9 Abs 4 FHG, insbesondere durch die gemeinsame Entwicklung des Curriculums und die Beistellung von Lehrenden.

Die Vertragspartner kommen überein, dass auf allen Dokumenten zu dem Hochschulprogramm (insbesondere Werbematerialien, Informationsunterlagen, Hochschulprogramm-Unterlagen) die jeweils beteiligten Institutionen gleichwertig genannt werden.

2 Vertragsgegenstand

Die FHW E&M führt das Hochschulprogramm „BPr Bilanzbuchhaltung“ zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung sowie in erweiterter Zusammenarbeit auf inhaltlicher Ebene gemäß § 9 Abs 4 FHG mit dem WIFI Wien durch, wobei Trägerin des Programms die FHWien der WKW ist und sämtliche hochschulischen Kernaufgaben von dieser wahrgenommen werden (siehe oben Punkt 1.).

3 Vertragsgrundlagen

Grundlagen dieses Vertrages sind insbesondere:

- öffentlich-rechtliche Bestimmungen betreffend Fachhochschulen in Österreich, insbesondere das Fachhochschulgesetz – FHG
- der Studienplan und die Genehmigung des Studienplans durch das Kollegium der FHWien der WKW
- FHWien-interne, für das Hochschulprogramm relevante, Bestimmungen wie Studien- und Prüfungsordnung, Qualitätsrichtlinien, Bibliotheksordnung, Benutzungsordnung für die Lernplattform „Moodle“

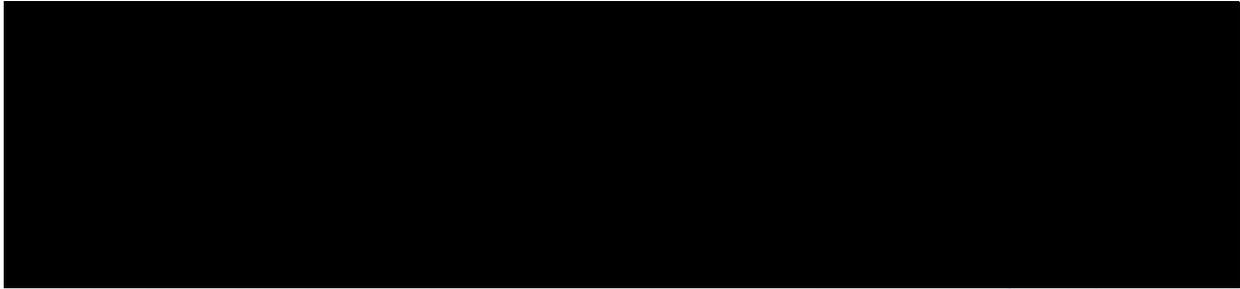
4 Kooperationsinhalte

4.1 Hochschulprogramm

Als Grundlage für das Hochschulprogramm werden von der FHWien der WKW gemeinsam mit der FHW E&M und dem WIFI Wien der Studienplan erstellt, welcher vom Kollegium der FHWien der WKW genehmigt werden muss. WIFI Wien nimmt zur Kenntnis, dass die FHW E&M die Entscheidung des Kollegiums der FHWien der WKW über den Studienplan nicht vorwegnehmen kann und daher eine Genehmigung des Studienplans durch das Kollegium und die Einrichtung des Hochschullehrgangs nicht garantiert werden können. Sollte der Studienplan in der eingereichten Form seitens des Kollegiums nicht genehmigt werden, bemühen sich beide Vertragsparteien um eine Überarbeitung des Studienplans und eine neuerliche Einreichung beim Kollegium. Aus einer Ablehnung des Studienplans durch das Kollegium können keine Schadenersatzansprüche abgeleitet werden. Dem Studienplan sind insbesondere die Inhalte (Ausbildungsziele, Curriculum, Modulbeschreibungen), das didaktische Konzept, die Zulassungsvoraussetzungen, die Dauer und der zu erwerbende akademische Grad zu entnehmen. Für die Durchführung des Hochschulprogramms gilt die Prüfungsordnung der FHWien der WKW in der aktuellen Fassung.

Festgehalten wird, dass der Programmtitel „Bachelor Professional Bilanzbuchhaltung“ im Zuge der Erstellung des Studienplans bzw. Einreichung beim Kollegium noch eine Änderung erfahren kann.

4.2 Immaterialgüterrechte



4.3 Leitung und Betreuung des Hochschulprogramms, Lehrende

Für die gesamte wissenschaftliche und fachliche Leitung wird von der FHW E&M die Hochschulprogrammleitung (Head of Program) eingesetzt. Für die örtliche Betreuung und Koordination des Hochschulprogramms setzt WIFI Wien an seinem Standort eine/n Programm-BetreuerIn ein.

Für die Auswahl der Lehrenden hat WIFI Wien ein Vorschlagsrecht. Die Überprüfung der Qualifikation und die Entscheidung über deren Einsatz liegt bei der FHW E&M. Die Beauftragung und Honorierung der Lehrenden – mit Ausnahme jener Lehrenden, die Seitens der FHW E&M gestellt werden – erfolgt durch WIFI Wien.



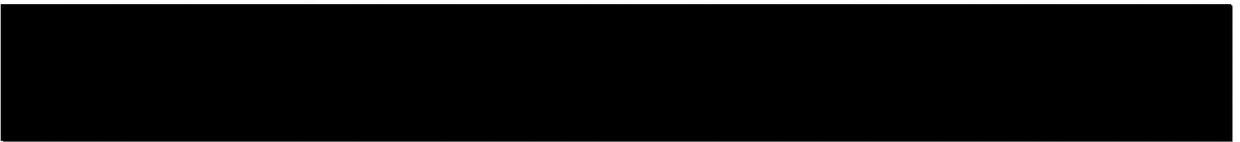
4.4 Ausbildungsstandorte

Das Hochschulprogramm wird am Standort des WIFI Wien durchgeführt.

4.5 Start des Hochschulprogramms

Das Hochschulprogramm startet vorbehaltlich der Genehmigung des Studienplans durch das Kollegium der FHWien der WKW erstmals im September 2024.

4.6 TeilnehmerInnenzahl



4.7 Anerkennung

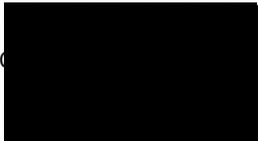
Studierende können nach Maßgabe des § 12 FHG nachgewiesene Kenntnisse, positiv absolvierte Prüfungen oder berufliche oder außerberufliche Qualifikationen (wie z.B. WIFI Lehrgänge) anerkennen lassen.



Weitere individuelle Anerkennungen sind im Einzelfall zu prüfen.

4.8 Aufgaben und Zuständigkeiten

Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der FHW E&M:





- Einrichtung und Überarbeitung des Studienplans samt Curriculum (Kollegiumsanhträge) in Abstimmung mit dem Vertragspartner
- Einsetzen der Hochschulprogrammleitung
- Abrechnung mit dem Vertragspartner
- Bereitstellung aller Informationen für die BewerberInnen bezüglich der Zulassungserfordernisse und Teilnahme am Hochschulprogramm in schriftlicher Form und Übermittlung an den Vertragspartner
- Bereitstellung einer Ansprechperson für die notwendige administrative Koordination (Studierenden- und Lehrendenverwaltung)
- Koordination mit der Hochschulprogrammbetreuung des Vertragspartners
- Entscheidung über die Aufnahme von BewerberInnen und über die Validierung von beruflichen oder außerberuflichen Qualifikationen
- Inskription der Studierenden und Übermittlung der Matrikelnummer und Studierendenausweise
- Studierendenverwaltung in FHWienOnline, Zeugniserstellung
- Archivieren von Bachelor-Arbeiten
- Durchführung der Evidenz und Weiterleitung des ÖH-Beitrags an die ÖH
- Freigabe der LektorInnen
- Akademische Qualitätssicherung
- Verleihung des akademischen Grades durch die Kollegiumsleitung der FHWien der WKW nach positiv abgeschlossenem Studium
- Alle sonstigen Aufgaben, die laut FHG von der Fachhochschule (bzw. deren zuständigem Organ) wahrgenommen werden müssen, insbesondere die hochschulischen Kernaufgaben und die akademische Qualitätssicherung

An dieser Stelle wird klarstellend nochmals festgehalten (siehe auch oben Punkt 1.): Soweit die FHW E&M Leistungen zu erbringen hat, die von Gesetzes wegen oder aufgrund des zwischen der FHWien der WKW und der FHW E&M abgeschlossenen Kooperationsvertrags von der Fachhochschule zu erbringen sind, insbesondere hochschulische Kernaufgaben, werden diese nicht durch die FHW E&M selbst, sondern durch die FHWien der WKW als Fachhochschule (bzw deren zuständiges Organ) erbracht.

Aufgaben im Zuständigkeitsbereich von WIFI Wien:

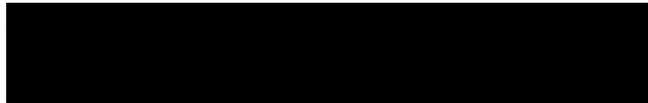
- Festlegung einer örtlichen Hochschulprogrammbetreuung
- Bereitstellung der Rauminfrastruktur für die Programmdurchführung
- Koordination mit der Hochschulprogrammleitung der FHW E&M
- Durchführung der Bewerbung des Hochschulprogramms (Abhaltung von Informationsveranstaltungen, Gestaltung einer Internet-Präsenz, etc.)
- Prüfung der Bewerbungsunterlagen in FHWienOnline und Prüfung der Unterlagen zur Validierung von beruflichen oder außerberuflichen Qualifikationen auf Vollständigkeit und Hochladen dieser auf FHWienOnline
- Vorortbetreuung der Studierenden und Lehrenden, Erteilen von Auskünften an Studierende und Lehrende
- Bereitstellung der Lehrunterlagen. Die Abwicklung des Studiums erfolgt über die WIFI Wien Lernplattform (LPF). Diese wird den Studierenden und den LektorInnen für die Dauer des Studiums zur Verfügung gestellt.
- Durchsetzung der Richtlinie zur Kommunikation in Abstimmung mit der FHW E&M
- Einreichung der Lehrenden zur Freigabe durch die FHW E&M



- Prüfungscoordination, -organisation und -archivierung, Koordination der Prüfungskorrekturen durch die Lehrenden. Die Archivierung der Prüfungen liegt bei der FHW E&M.
- Organisation der Betreuung und Beurteilung der Bachelor-Arbeiten durch die Lehrenden
- Abschluss der Verträge und Abrechnung mit den Lehrenden und Studierenden (mit Ausnahme von Lehrenden der FHWien der WKW)
- Umsetzung von Optimierungsmaßnahmen auf Basis von Evaluierungen in Zusammenarbeit mit der Hochschulprogrammleitung
- Organisation der Sponson
- Alle sonstigen die Koordination und operative Durchführung des Hochschulprogramms betreffenden Aufgaben, sofern sie nicht gemäß Punkt 4.8. von der FHW E&M zu erbringen sind

4.9 Ansprechpersonen

Für WIFI Wien:



Für die FHW E&M:



Änderungen sind unverzüglich dem Vertragspartner mitzuteilen.

4.10 Kommunikationsmaßnahmen

Die Vertragspartner vereinbaren, Kommunikationsmaßnahmen über diese Kooperation an Dritte, insbesondere auch Pressemitteilungen und dergleichen, zuvor miteinander abzustimmen. Bei allen Kommunikationsmaßnahmen des WIFI Wien sind die FHW E&M als Kooperationspartner sowie die FHWien der WKW als Rechtsträger, die das Hochschulprogramm durchführt, mitzukommunizieren. Auch die FHW E&M wird in ihren Kommunikationsmaßnahmen das WIFI Wien als Vertragspartner mitkommunizieren. Als Kontaktperson wird  auf der Website der FHW E&M geführt. Für Werbe- und TeilnehmerInnenunterlagen des Hochschulprogramms wird ein eigenes Corporate-Design verwendet. Dieses Corporate-Design wird vom Vertragspartner in Absprache mit der FHW E&M entwickelt.

Der Name und das Logo der FHWien der WKW sowie der FHW E&M (bzw. deren Dachmarke Vienna Management Academy, kurz VMA) und der Name und das Logo des WIFI Wien sind markenrechtlich geschützt und deren Schreibweise in Briefen, Drucksorten etc. ein wichtiger Bestandteil der CI-Richtlinien. Jegliche Verwendung des Namens, des Logos und der Imagebilder der FHWien der WKW bzw. der FHW E&M bzw. des WIFI Wien sind im Vorhinein schriftlich zu genehmigen.

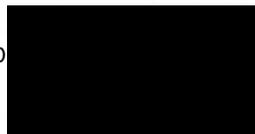
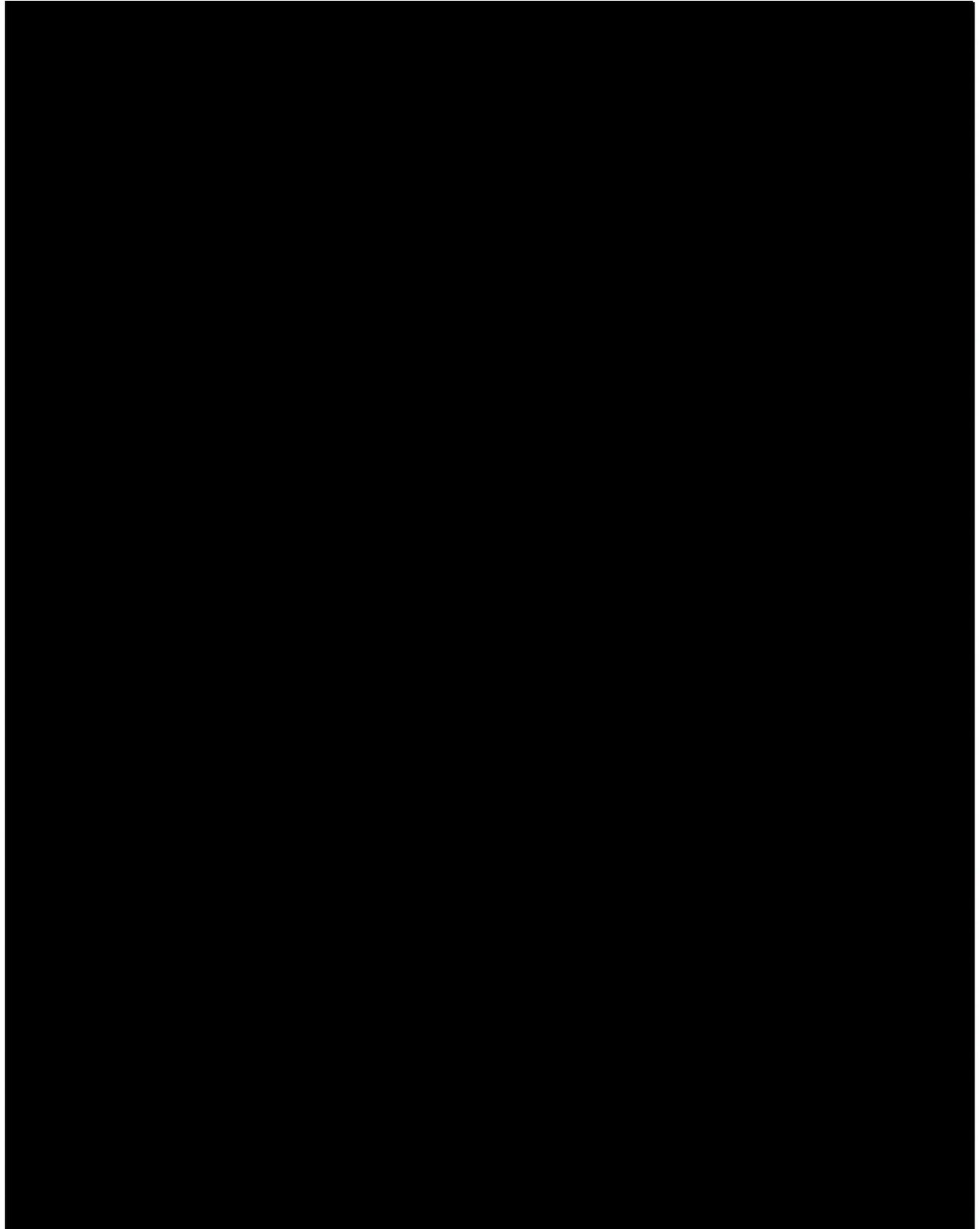
Die Vertragspartner halten ausdrücklich fest, dass durch die allfällige Überlassung von Werbemitteln oder Logos zu Werbezwecken, dem jeweils anderen Vertragspartner keine Rechte, welcher Art auch immer, an den Produkten, Namen bzw. Immaterialgüterrechten des überlassenden Vertragspartners übertragen werden.

4.11 Finanzierung und Verrechnung





**VIENNA
MANAGEMENT
ACADEMY**
by FHWien der WKW





5 Vertragsdauer und Kündigungsbestimmungen

Die Kooperation tritt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages in Kraft und wird auf unbefristete Dauer geschlossen. Sie umfasst die Durchführung aller während aufrechter Vertragsdauer begonnenen Lehrgänge.

Sollte eine Genehmigung des Studienplans durch das Kollegium der FHWien der WKW auch nach einer allfälligen Überarbeitung nicht erfolgen, endet der Vertrag automatisch mit der Verständigung des WIFI Wien von der endgültigen Ablehnung des eingereichten Studienplans.

Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Das Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt jeder Vertragspartei vorbehalten. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Als wichtiger Grund, der eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar macht, gilt insbesondere treuwidriges Verhalten eines Vertragspartners, eine wiederholte oder schwerwiegende Verletzung der vertragsgegenständlichen Verpflichtungen durch einen Vertragspartner, ein Verstoß gegen Werknutzungsbedingungen oder gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung, ein vom Vertragspartner zu vertretender Imageschaden des jeweils anderen Vertragspartners, Aussagen oder Handlungen, die den politischen Standpunkten und/oder erkennbaren Interessen des WIFI Wien einerseits oder der FHW E&M oder der FHWien der WKW andererseits zuwiderlaufen sowie eine für das WIFI Wien nicht annehmbare oder nicht abgestimmte Änderung des Curriculums.

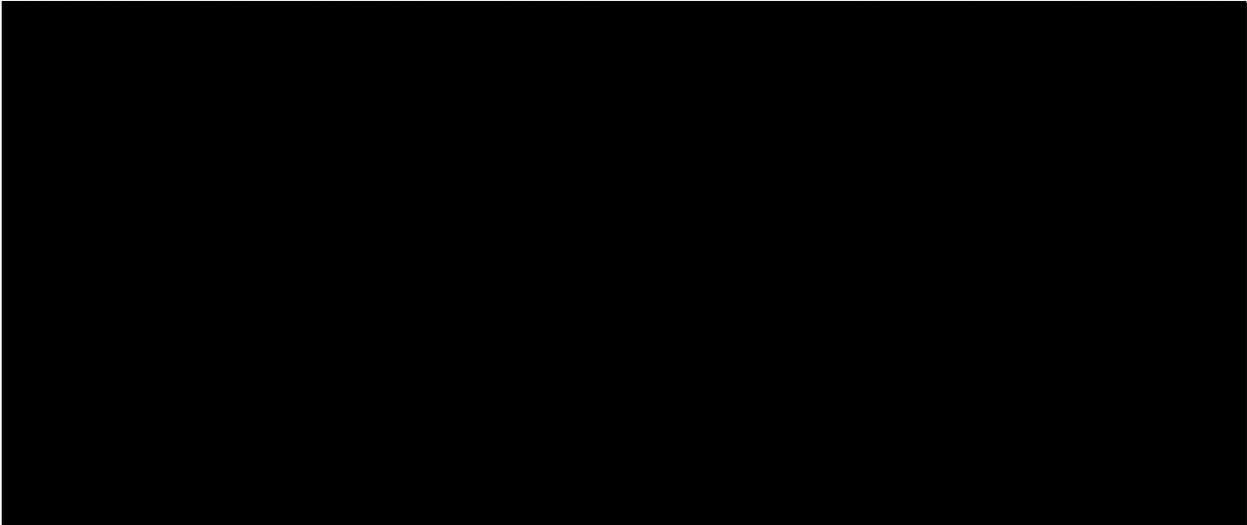
Dritten gegenüber bestehende Verpflichtungen sind von den Vertragspartnern jedenfalls ordnungsgemäß zu erfüllen. Insbesondere ist durch die Vertragspartner sicherzustellen, dass im Falle einer Beendigung der Kooperation den bereits zugelassenen TeilnehmerInnen die Fortführung und Beendigung des Hochschulprogramms entsprechend des Curriculums ermöglicht wird.

6 Vertragsbestandteile

Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren alle bisherigen Verträge oder mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen betreffend das Hochschulprogramm „Bachelor Professional Bilanzbuchhaltung“ ihre Gültigkeit.

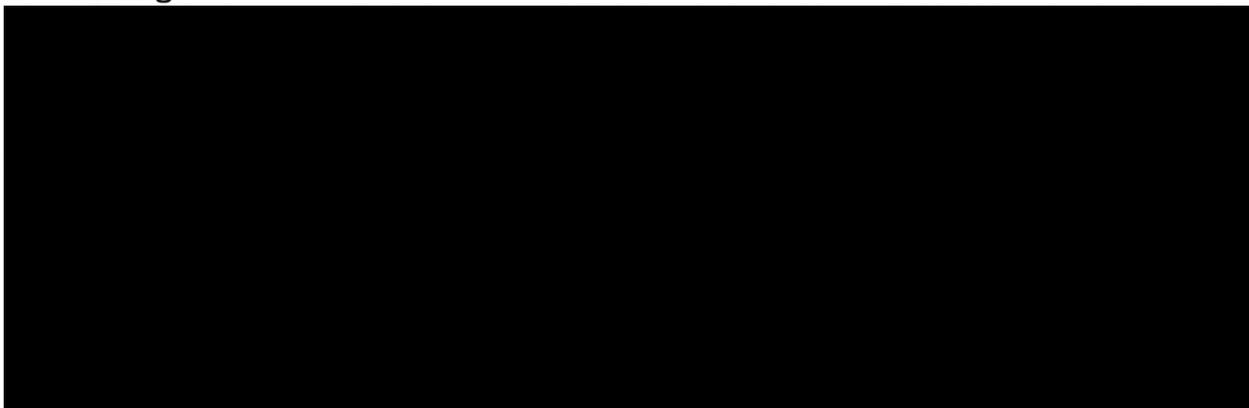


7 Verschwiegenheit und Datenschutz



Die Vertragspartner verpflichten sich zur rechtmäßigen und sicheren Datenverarbeitung sowie Einhaltung der österreichischen und europäischen Datenschutzbestimmungen. Im Fall der Übermittlung von personenbezogenen Daten an den Vertragspartner entscheidet dieser – sofern nichts anderes vereinbart wird – ab dem Zeitpunkt der Übermittlung der personenbezogenen Daten über die Verarbeitung der Daten und ist somit verantwortlich für die Einhaltung der Vorgaben der DSGVO und des DSG in der jeweils gültigen Fassung

8 Haftung



9 Abtretungsverbot und Vertragsübergang

Die Vertragspartner sind jeweils zur persönlichen Leistungserbringung verpflichtet, Rechte und Verpflichtungen aus der gegenständlichen Vereinbarung dürfen nicht ohne Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners an Dritte abgetreten werden. Die FHWien der WKW gilt nicht als Dritte im Sinne dieser Bestimmung.





10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall sind die ungültigen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck am nächsten kommen, jedoch rechtswirksam sind.

11 Vertragsänderungen und Gerichtsstand

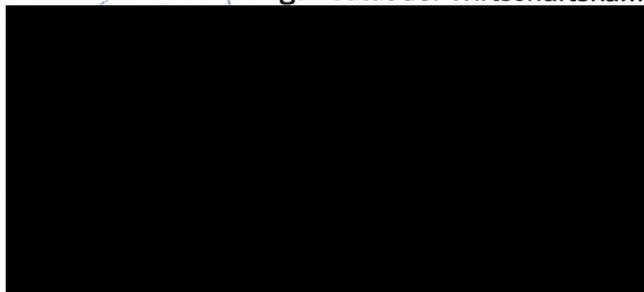
Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Geltung der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, mit der von diesem Formerfordernis abgegangen werden soll. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder über diese Vereinbarung vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien, Innere Stadt. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.

FHW Education & Management GmbH



Wien, 31.01.2024
.....
Ort, Datum

Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Wien



Wien, 1.2.2024
.....
Ort, Datum

